

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XI. Jahrgang.

Darossalam, 31. Dezember 1910.

No. 41

Inhalt: Pombe-Verordnung. — Aufhebung der Sperre über Ukerewe-Land. — Distriktskommissar für Rufiyibezirk. — Berichtigung. — Zentralbahn. — 2 Bekanntmachungen der Schutztruppe. — Personalnachrichten. —

Verordnung

betreffend Bekämpfung des Küstenfiebers.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hierdurch für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1.

Besitzer von Rindern sind verpflichtet, Todesfälle oder Erkrankungen unter ihren Rindern, die den Verdacht des Küstenfiebers rechtfertigen, der örtlichen Verwaltungsbehörde oder dem beamteten Tierarzt sofort anzuzeigen. Es sollen dabei möglichst von den erkrankten Tieren Blut-, von den verendeten Tieren Milzausstiche angefertigt werden. Gleichzeitig mit der Anzeige sollen die Ausstiche des verendeten oder als verdächtig geschlachteten Tieres an den beamteten Tierarzt oder an die zuständige Verwaltungsbehörde eingesandt werden. Falls der Besitzer nicht imstande ist, die Ausstiche anzufertigen, so soll er unverzüglich die Milz des betreffenden Tieres einsenden.

§ 2.

Wird der Ausbruch von Küstenfieber festgestellt, oder liegt dringender Verdacht desselben vor, so ist die örtliche Verwaltungsbehörde, der beamtete Tierarzt oder sein Vertreter befugt, über die betroffene Herde und über die Rinder, welche dieselben weiden und Wege wie die betroffene Herde benützt haben, sowie über die begangenen Weiden und Wege die Sperre zu verhängen.

Das gesperrte Gebiet ist nach Anordnung der Behörde oder des zuständigen Beamten von dem Besitzer der Tiere oder des Landes durch Pfähle mit rotem Farbenanstrich oder Stoffüberzug zu kennzeichnen.

Die Verhängung der Sperre hat die Wirkung:

- 1.) dass die gesperrten Rinder im gesperrten Gebiet zurückgehalten sind,
- 2.) dass Rinder nicht in das gesperrte Gebiet eingeführt werden dürfen,
- 3.) dass Rinder, die das gesperrte Gebiet betreten haben, innerhalb desselben zurückgehalten werden müssen.

§ 4.

Die örtliche Verwaltungsbehörde kann die Einfuhr von Rindern in gesperrte Gebiete zum Zwecke der Schlachtung innerhalb einer bestimmten Frist oder bei nachfolgender Stallhaltung und die Ausfuhr erwachsener Rinder aus endemisch verseuchten Gebieten, sofern diese Tiere nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes küstenfieberimmun sind, gestatten.

§ 5.

Rinder, die vom beamteten Tierarzt als küstenfieberimmun geprüft und als solche gekennzeichnet sind, unterliegen bis auf weiteres nicht den in dieser Verordnung und im § 1 der Verordnung betreffend den Transport von Rindvieh und Pferden vom 27. 2. 09 (Amtl. Anz. Nr. 6) enthaltenen Bestimmungen.

§ 6.

Die örtliche Verwaltungsbehörde und der beamtete Tierarzt oder sein Vertreter sind befugt, anzuordnen, dass küstenfieberkranke Tiere im Stalle oder in besonderem Kraale gehalten, oder dass sie getötet werden.

Für Tiere, die auf solche Anordnung getötet worden sind, wird Entschädigung nach Massgabe des § 10 der Verordnung betr. Bekämpfung der Tierseuchen gewährt.

§ 7.

Zur Verhütung der Ausbreitung des Küstenfiebers oder zur Tilgung eines Küstenfieberherdes können ausserdem folgende Massnahmen getroffen werden:

- 1.) das Einfriedigen und die Kenntlichmachung der Grenzen von Weiden;
- 2.) die Entfernung von gesunden Tieren aus Gegenden, in denen die Gefahr der Ansteckung besteht.
- 3.) der Weidewechsel der Rinder auf bestimmten Weiden in bestimmter Reihenfolge;
- 4.) die Stallhaltung der neugeborenen Kälber;
- 5.) die Behandlung der Rinder mit zeckenabtötenden Mitteln und das Ablesen und die Vernichtung von Zecken.

§ 8.

Rinder, die einen vorschriftsmässigen Weidewechsel auf nicht verseuchten Weiden oder einer anderen diesem gleichzuachtenden Massnahme unterworfen sind, sind wie unverseuchte Rinder zu behandeln.

§ 9.

Liegt der begründete Verdacht vor, dass das Küstenfieber in einer Gegend in grösserer Ausbreitung vorkommt, ohne dass die einzelnen Seuchenherde ermittelt sind, so kann das gesamte Gebiet geschlossen werden.

Der Verkehr mit Rindern über die Grenzen eines geschlossenen Gebietes ist nicht gestattet, während er innerhalb desselben nur soweit Einschränkungen unterliegt, als über einzelne Herden oder einzelnen Weiden die Sperre (§§ 2 und 3) verhängt ist.

§ 10.

Landesteile, die von der Seuche befreit oder seuchenfrei erhalten werden sollen, können vom Gouverneur zu Schutzdistrikten erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger.

Die Einfuhr und der Zutrieb von Rindern in einen Schutzdistrikt ist untersagt, sofern der Verkehr nicht ausdrücklich zugelassen wird.

Für den Fall der Zulassung gelten die in den §§ 8 bis 13 enthaltenen Vorschriften.

§ 11.

Die Einfuhr und der Zutrieb darf nur über die öffentlich bekannt gegebenen Beobachtungsstationen erfolgen.

Die Einfuhr zur See ist vor dem Landen der Rinder, der Zutrieb über Land vor dem Betreten des Schutzdistrikts der örtlichen Verwaltungsbehörde oder dem beamteten Tierarzt anzuzeigen

§ 12.

Der beamtete Tierarzt, sein Vertreter oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, die örtliche Verwaltungsbehörde, können in den Beobachtungsstationen eine Quarantäne bis zur Höchstdauer von 3 Wochen über alle Rinder verhängen, die aus verseuchten oder seuchenverdächtigen Gegenden eingeführt werden

§ 13.

Die zur Einfuhr in das geschützte Gebiet zugelassenen Rinder erhalten auf dem linken Horn oder auf der linken Klau als Brandzeichen einen Ring oder ein Kreuz, je nachdem sie als Schlachtrinder oder als Gebrauchsrinder verwertet werden sollen. Ausserdem wird der Tag der Freigabe durch Hornbrand, Haarschnitt oder Farbe auf dem Tiere vermerkt.

§ 14.

Rinder, welche aus der Beobachtungsstation entlassen sind, dürfen nur mit der Eisenbahn oder auf den öffentlich bekannt gegebenen Wegen transportiert werden. Können die Rinder auf diesen Wegen nicht zum Bestimmungsort gelangen, so ist der beabsichtigte Weg der örtlichen Verwaltungsbehörde mindestens 48 Stunden vor dem Abtrieb so genau anzugeben, dass die für nötig erachteten veterinärpolizeilichen Massregeln getroffen werden können.

Der Transport soll ohne Unterbrechung mit möglichstster Beschleunigung stattfinden.

§ 15.

Erfolgt die Tötung der Schlachtrinder nicht innerhalb dreier Tage nach der Entlassung aus der Beobachtungsstation, so müssen die Tiere vom 4. Tage an bis zur Schlachtung in besonderen Umzäunungen gehalten werden.

Ist die Weide innerhalb der Umzäunung verseucht, so kann die örtliche Verwaltungsbehörde anordnen, dass die Schlachtung spätestens am 12. Tage nach der Einstellung zu erfolgen hat.

§ 16.

Gebrauchsrinder sind nach der Ankunft am Bestimmungsorte 25 Tage lang im Stalle oder einer besonderen Umzäunung zu halten. Hieraus dürfen sie, wenn Erkrankungen oder Todesfälle vorkommen, auch nach Ablauf der Frist nur mit Erlaubnis der örtlichen Verwaltungsbehörde entfernt werden.

§ 17.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 13, 7, 8, 11-13 und der auf Grund der vorstehenden Bestimmungen dieser Verordnung von der zuständigen Behörde und dem zuständigen Beamten erlassenen Anordnungen werden, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 600 Rupie oder mit Haft bestraft. Auf die Geldstrafe kann auch neben der Freiheitsstrafe erkannt werden. Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. 4 1896 (Kol. Bl. S. 241) zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 18.

Die mit der Leitung der Viehbeobachtungsstationen beauftragten Tierärzte oder Beamten werden ermächtigt, innerhalb der Beobachtungsstationen veterinärpolizeiliche Anordnungen jeder Art zu treffen.

§ 19.

Die Verordnung gilt für das gesamte Schutzgebiet mit Ausnahme der Residenturen Urundi und Ruanda und tritt am 1. März 1911 in Kraft. Mit demselben

Tage wird die Verordnung betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 27. Februar 1909 (Amtlicher Anzeiger Nr. 609) aufgehoben.

Daressalam, den 29. Dezember 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. Nr. 21454/10. V.

Bekanntmachung.

Das im § 5 der Verordnung betr. die Bekämpfung des Küstenfiebers vom heutigen Tage angeordnete Kennzeichnen Küstenfieber immuner Rinder geschieht durch Hautbrand der Buchstaben K. J. auf dem linken und des die Prüfungsstelle bezeichnenden Buchstabs auf dem rechten Hinterschenkel.

Prüfungsstellen sind die Veterinärdienststellen, denen folgende Buchstaben beigelegt sind, Daressalam: A, Tanga: B, Moschi: C, Kondo-irangi: D, Tabora: E, Muanza: F.

Daressalam, den 29. Dezember 1910

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 22728/10. V.

Verordnung

über das Ngoma-Schlagen im Bezirk Lindi.

§. 1.

Das Ngoma-Schlagen im Bezirk Lindi ausser in den Grenzen der Ortschaften Lindi, Mikindani, Kionga, Sudi, Mchinga, Mroweka (Minyoyo) ist gebührenfrei.

§. 2.

In den unter § 1 genannten Ortschaften wird die behördliche Erlaubnis zum Ngomaschlagen nach 10 Uhr abends gegen Zahlung einer Gebühr erteilt und zwar sind zu entrichten:

für gewöhnliche Ngoma bis 12 Uhr nachts 1 Rp.
desgl. bis 2 " " 2 "
desgl. bis 6 " früh 3 "

für Beschwörungsgnoma und öffentliche Umzüge für je 24 Stunden 5 - 25 "

In den genannten Ortschaften kommen Gebühren nicht zur Erhebung, wenn die Ngomas in der Zeit von 6 Uhr Morgens

bis 10 Uhr Abends, des Sonnabends bis 12 Uhr Nachts stattfinden.

Zu widerhandlungen werden mit dem dreifachen Betrage der hinterzogenen Gebühr oder mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Monat bestraft.

Daressalam, den 23. Dezember 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No 21764. II A.

Bekanntmachung

betreffend die Gebühren für die Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika.

Auf Grund des § 6 der Verordnung betr. Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika vom 23. Januar 1904 (Amtl. Anz. Nr. 3/04) in der Fassung der Verordnung vom 29. Dezember 1910 wird Folgendes bestimmt.

I.

Als Gebühr für Geldüberweisungen werden von dem überwiesenen Betrage erhoben.

A. im Verkehr von einer Kasse der Küste nach einer Kasse im Innern:

nach Amani	3	von Tausend
Aruscha	6	" "
Bismarckburg	24 1/2	" "
Bukoba	23 1/2	" "
Dodoma	9 1/2	" "
Handeni	2	" "

Ikoma	24	von Tausend
Iringa	11 ¹ / ₂	" "
Kibata	1 ¹ / ₂	" "
Kilimatunde	11 ¹ / ₂	" "
Kilossa	6	" "
Kondoan-Irangi	10 ¹ / ₂	" "
Langenburg	17 ¹ / ₂	" "
Liwale	3	" "
Mahenge	11 ¹ / ₂	" "
Mkalama	14 ¹ / ₂	" "
Morogoro	4 ¹ / ₂	" "
Moschi	5	" "
Mpapua	8	" "
Muansa	22	" "
Mwaja	19 ¹ / ₂	" "
Newala	2	" "
Ruanda	26 ¹ / ₂	" "
Schirati	6	" "
Ssongea	16	" "
Tabora	19 ¹ / ₂	" "
Tunduru	5	" "
Udjidji	21	" "
Usumbura	24 ¹ / ₂	" "
Wiedhafen	20 ¹ / ₂	" "
Wilhelmstal	3	" "

der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Blatt S. 509) wird hiermit verordnet was folgt.

Art. 1.

Der dritte Absatz der § 2 der Verordnung betr. Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika vom 23. Januar 1904 (Amtl. Anz. Nr. 3/04) erhält folgende Fassung.

Der Schein muss den Ort und den Tag der Ausstellung angeben, den eingezahlten Betrag in Zahlen und Buchstaben enthalten, sowie mit der Unterschrift des Kassenführers oder Kasseverwalters der ausstellenden Kasse und mit Siegel oder Stempel versehen sein. Bei Beträgen von mehr als 1000 Rupien muss der Schein ausserdem die Unterschrift des Vorstehers der Dienststelle, der die Kasse angegliedert ist, tragen, sofern dieser nicht etwa bereits als Vertreter der Kasse unterzeichnet hat.

Art. 2.

Der § 6 der genannten Verordnung erhält folgende Fassung:

Diese Gebühr wird durch Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs im Amtlichen Anzeiger für Deutsch-Ost-Afrika festgesetzt.

Art. 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Daressalam, den 28. Dezember 1910

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 16948. III/10.

B. im Verkehr von einer Kasse im Innern nach einer anderen Kasse im Innern:

2. Falls für die auszahlende Kasse gemäss Absatz A. eine höhere Ueberweisungsgebühr von der Küste besteht als für die Kasse, welche die Einzahlung entgegennimmt, der Unterschied zwischen den aus Absatz A sich ergebenden Gebührensätzen der beiden Kassen, mindestens jedoch 3 vom Tausend, b. in anderen Fällen 3 vom Tausend.

2. C. im Verkehr von einer Kasse im Innern nach einer Kasse an der Küste, sowie von einer Kasse an der Küste nach einer anderen Kasse an der Küste soweit letzterer zugelassen ist (§ 1 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Januar 1904) 2 vom Tausend.

Im Verkehr mit einer durch eine Eisenbahn mit der Küste verbundenen Kasse kann die Gebühr zu 1 durch Verfügung des Gouverneurs für den Fall herabgesetzt werden, dass die Auszahlung in Noten der Deutsch-Ostafrikanischen Bank erfolgen soll.

3. Die Gebühren werden auf 50 Heller nach oben abgerundet. Als Mindestbetrag werden für jeden Schein 2 Rupien erhoben.

4. Die Gebühren dieser Bekanntmachung werden grundsätzlich auch erhoben für Geldüberweisungen und alle andere Formen der Besorgung des privaten Geldverkehrs, mit welchen das Gouvernement sich, auch ausserhalb des Rahmens der eingangs erwähnten Verordnung, befasst.

Diese Bekanntmachung tritt gleichzeitig mit der eingangserwähnten Verordnung vom 28. Dezember 1910 in Kraft.

Daressalam, den 28. Dezember 1910

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 16948 III/10.

Verordnung

betreffend Aenderung der Verordnung betr. Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika vom 23. Januar 1904.

Auf Grund des § 15 Absatz 3 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813) in Verbindung mit

Bekanntmachung.

Gemäss § 13 der Jagdverordnung vom 5. November 1908 (Amtl. Anzeiger Nr. 23/1908) wird das nachstehend näher bezeichnete Gebiet zum Wildreservat erklärt: (Sektionskarten 1: 300000, Bl. G 5 und H 5, mittlere Rovuma, G 6 Massassi.)

Nordgrenze: Aufgehauene Schneise vom Mtetesibach südlich der Strasse von Ssongea nach Kilwa bis zum Mbemkurubach westlich des Ligwera-Berges: Mbemkurbach bis zum Einfluss des Kihato (Nachiato)

Ostgrenze: Kihatobach dann eine aufgehauene Schneise vom Kihato am Ostfusse des Chiwale-Berges vorbei bis zum Bangala-Fluss. Bangala bis zur Kreuzung mit der Strasse von Lindi nach Ssongea.

Südgrenze: Strasse von Lindi nach Ssongea zwischen Bangala und Mtetessi.

Westgrenze: Mtetessi.

Vorstehendes Wildreservat erhält unter Artikel 3 der Ausführungsbestimmungen zur Jagdverordnung vom 5. November 1908, Amtl. Anz. 23, die Ziffer 12, Bezirk Lindi.

Daressalam, den 30. Dezember 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 20223 VIII F.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf R. E. vom 26. Mai 1899 wird unter Aufhebung aller bisher bekannt gegebenen Routenlisten die anliegende Routenliste veröffentlicht. Dieselbe tritt mit dem 1. Januar 1911 in Kraft, auch für die Reisen, welche vor diesem Zeitpunkte angetreten, aber erst nach dem 1. Januar 1911 beendet sind.

Daressalam, den 27. Dezember 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 22175/10 III.